



Jahresbericht 2022

Jugendamt Freudenstadt



Landkreis
Freudenstadt

Einleitung

Deutschlandweit arbeiten rund 560 Jugendämter und ihre Mitarbeitenden daran, das Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien besser zu machen. Jugendämter unterstützen und stellen ihnen dafür umfangreiche Leistungen zur Verfügung. Die Aufgaben und Leistungen der Jugendämter umfassen sowohl allgemeine Förderangebote als auch individuelle Leistungen. Von den Frühen Hilfen über die Kinderbetreuung, die Familien- und Erziehungsberatung, die Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung und die Sicherstellung des Kinderschutzes reicht das Spektrum der Angebote. Der Aufbau und die wichtigsten Aufgaben, die Jugendämter haben, sind im Kinder- und

Jugendhilfegesetz (SGB VIII) einheitlich geregelt (www.unterstuetzung-die-ankommt.de). Das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt nimmt diesen Auftrag mit über 100 Mitarbeitenden jedes Jahr wahr, um Familien, Kinder Jugendliche und junge Heranwachsende auf ihrem Lebensweg zu unterstützen.

Im Jahr 2022 wurde, aufgrund des erheblich angestiegenen Hilfebedarfes und der SGB VIII Reform, erneut eine Organisationsuntersuchung mit Personalbemessung im gesamten Jugendamt durchgeführt. In der Folge beschloss der Kreistag im März 2023 die Schaffung von zusätzlichen Personalstellen.

Im Folgenden stellt das Jugendamt Freudenstadt daher seine Sachgebiete sowie seine Schwerpunktthemen mit Bezug zum Berichtsjahr 2022 vor.

Eckdaten des Landkreises

Der Landkreis Freudenstadt zählte am 31.12.2021 insgesamt 119.183 (VJ 118.364) Einwohner. Davon waren 15.735 Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren, 4.800 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren und 3.740 Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren. 2021 gab es 1.163 Neugeborene (VJ 1.097). (*) Die Arbeitslosenquote aller Erwerbstätigen im Landkreis Freudenstadt lag im Dezember 2022 bei 3,1 % (VJ 2021 3,5 %). Der Anteil der minderjährigen Leistungsbezieher von

Hilfen nach SGB II lag in Bezug zu allen minderjährigen Kindern und Jugendlichen des Landkreises im Oktober 2022 bei 5,7 % mit insgesamt 1.417 (VJ 31.12.2021: 4,3 %; 1.168) Personen unter 18 Jahren. (*) 2021 wurden 154 (VJ 2020: 173) Ehen im Landkreis Freudenstadt geschieden. Davon waren 130 (VJ 2020: 191) Kinder betroffen.

(*) = Aktueller Stand der Zahlen bei Veröffentlichung Jahresbericht (VJ) = Vorjahr

Inhaltsverzeichnis Sachgebiete

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 3 Organisation, Projekte, Planung | 9 Interdisziplinäre Frühförderstelle |
| 6 Wirtschaftliche Jugendhilfe | 10 Sozialer Dienst |
| 7 Beistandschaft, Vormundschaft und
Beurkundung | 13 Ambulante Hilfen |
| 8 Leistungen nach dem
Unterhaltsvorschussgesetz | 14 Heilpädagogische Gruppen |
| | 15 Jugendsozialarbeit an Schule |

Organisation, Projekte, Planung

Das Sachgebiet Organisation, Projekte, Planung beinhaltet drei Schwerpunkte: die Jugendhilfeplanung, das Kreisjugendreferat sowie die Fachberatung und Eignungsüberprüfung der Kindertagespflege.

Jugendhilfeplanung

Das Feld der Jugendhilfeplanung ist breit gefächert und umfasst im Jugendamt Freudenstadt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Koordination, Planung und Teilnahme an Netzwerktreffen, Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln o. ä.
- Umsetzung etablierter und neu geförderter Projekte inkl. Antragsstellung sowie Projektkoordination und -begleitung
- Projekt Familienbildung und Landesförderprogramm STÄRKE
- Koordination, Planung und Durchführung von Fortbildungen, sowohl intern als auch extern im Bereich Kinderschutz für Kindertagesstätten, Schulen und Vereine
- Begleitung von Kindertageseinrichtungen auf koordinierender Ebene, teilweise in Kooperation mit dem KVJS als Landesjugendamt: Bedarfsbestätigung, Bedarfsberatung, Organisation von Träger- und Leitungstreffen, Organisation von kostenfreien Fortbildungen im Kinderschutzbereich, etc.
- Statistische Auswertungen und Begleitung von Fachverfahren
- Koordination und Mitgestaltung bestehender Prozesse
- Aufarbeitung und ggf. Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben, z.B. der SGB VIII Reform
- u. v. m.

2022 stehen folgende Aufgabefelder im Fokus:

Über das Landesprogramm STÄRKE konnten 2022 27 Familienbildungsangebote (VJ 12) für 204 (VJ 89) Teilnehmende aus Familien in besonderen Lebenslagen angeboten werden. Als sehr wertvoll wurde von den Teilnehmenden erlebt, dass sie mit ihrer Belastung oder Besonderheit nicht alleine sind und sich mit anderen Betroffenen austauschen konnten. Wichtig ist dies vor allem bei Themen, die von der Gesellschaft tabuisiert werden. Außerdem wurden vier „Offene Treffs“ (VJ 5) an verschiedenen Orten angeboten, die von bis zu 117 Personen pro Woche besucht wurden. Des Weiteren fanden drei (VJ 1) Familienbildungsfreizeiten mit insgesamt 15 Familien (VJ 4) statt.

Da die Coronapandemie für viele Familien eine hohe Belastung darstellte, wurden vom Land zusätzliche Gelder bereitgestellt, um Familien bei deren Bewältigung zu unterstützen. In den Bereichen Entspannung, Regeneration, Stressbewältigung und Resilienz wurden von verschiedenen Anbietern neue Kurskonzepte entwickelt und ab Herbst 2022 drei Kurse für 19 Teilnehmende angeboten. 2023 werden weitere Kurse folgen.

Mit der SGB VIII Reform soll die präventive Arbeit und damit auch die Familienbildung über das Landesprogramm STÄRKE hinaus weiter gefördert werden. Der Landkreis wird daher zur Stärkung und Unterstützung für Familien ab 2023 zusätzliche Gelder bereitstellen.



Im März 2022 ging die FAMILIEN APP online, die alle Angebote und Informationen rund um die Familie im ganzen Landkreis bündelt. Neben einem Veranstaltungskalender gibt es Informationen zu unterschiedlichen Themen rund um die Familie, untergliedert in verschiedene Lebensalter. Zudem finden sich Ansprechpartner und Beratungsstellen in der App, sowie wichtige Notrufnummern. Die App wurde gut angenommen, sowohl von Nutzern als auch von den Familienbildungsträgern und Beratungsstellen.



Kreisjugendreferat

Kommunale Jugendarbeit ist ein leistungsfähiger und bewährter Stützpfiler der Jugendhilfe und erfüllt eine Schlüsselfunktion innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Dabei besitzt das Kreisjugendreferat eine hohe strategische Relevanz bei der Planung und Organisation von integrativen und sozialen Infrastrukturen der Kommunen.



In den Städten und Gemeinden Alpirsbach, Baisbronn, Dornstetten, Empfingen, Freudenstadt, Horb, Loßburg und Pfalzgrafenweiler beliefen sich die Zuschüsse des Landkreises für die kommunale und offene Kinder- und Jugendarbeit 2022 auf 260.653,33 EUR. Die Wirkung von offener Kinder- und Jugendarbeit war in immer mehr Kommunen im Landkreis sichtbar, so dass eine weitere Stelle für die Gemeinde Waldachtal geschaffen wurde. Im Förderjahr 2022 waren 30 Fachkräfte im Landkreis an fast allen Grund- und weiterführenden Schulen sowie den sonderpädagogischen Bildungszentren tätig. 2022 betrug der Personalkostenzuschuss der Jugendsozialarbeit an Schulen 178.555,03 EUR.

Seit 2019 hat sich das Kreisjugendreferat etabliert und eine Schlüsselfunktion für die Kinder- und Jugendarbeit zuverlässig wahrgenommen. Daher wurde im Kreistag im November 2022 einstimmig beschlossen, die Stelle des Kreisjugendreferates unbefristet weiterzuführen. Somit können die angestoßenen Projekte und Prozesse weiter etabliert werden.

Fachberatungsstelle und Qualitätsmanagement:

- Vernetzung, Koordination und Schnittstelle aller Fachkräfte im Landkreis und wichtiger Ansprechpartner durch kompetente Fachberatung
- Unterstützung und Informationsweitergabe sowie die Entwicklung von Rahmenkonzeptionen zur Qualitätssicherung
- Organisation von Fachtagen

JugendDialog

- Nachhaltige Konzeptentwicklung für kreisweite Jugendbeteiligung
- Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung § 41 a GemO als Fachberatungsstelle



HaLT – Hart am Limit

- Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen zur Sensibilisierung zum riskanten Alkoholkonsum in Kommunen, Schulen und Vereinen
- Prozessbegleitung eines Präventionskonzeptes für eine Stadt
- Schulung von zehn Mitarbeitenden im Bereich Schulsozialarbeit zu den Tom- und Lisa-Workshops



Kinder- und Jugendarbeit war im Jahr 2022 vielfältig, sichtbar und wirkt im ganzen Landkreis Freudenstadt. Aus diesem Grund entschied sich der Landkreis Ende 2022 die Kampagne „Kinder- und Jugendarbeit wirkt!“ mit zu unterstützen.



Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein hochflexibles und familiennahes Betreuungsangebot mit einem mittlerweile hohen Qualitätsanspruch. Der gesetzlich verankerte Förder- und Bildungsauftrag ist dem von Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Kindertagespflege wurden dem Tageselternverein Landkreis Freudenstadt übertragen. Die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (KTPP) erforderliche Pflegeerlaubnis wird vom Kindertagespflegedienst des Jugendamtes für fünf Jahre erteilt und dann erneut geprüft. Der Kindertagespflegedienst unterstützt die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege und kooperiert eng mit dem Tageselternverein.

Eine KTPP ist i.d.R. selbständig tätig. Das Betreuungssetting erlaubt im eigenen Zuhause einen Umfang von maximal fünf Kinder im Alter zwischen acht Wochen und 14 Jahren gleichzeitig zu betreuen und im Platzsharing zehn Betreuungsplätze anzubieten. Wenige Kindertagespflegepersonen sind im Haushalt der Eltern angestellt. Als dritte Betreuungsvariante gibt es den Zusammenschluss von KTPP in angemieteten Räumen. Hier können zwei KTPP maximal neun Kinder gleichzeitig und 15 Kinder im Platzsharing betreuen.

Bevor eine KTPP mit der Betreuung von Tageskindern starten kann, muss sie im Rahmen der Qualitätssicherung 50 Unterrichtseinheiten (UE) einer vorbereitenden pädagogischen Qualifizierung durchlaufen haben und vom Kindertagespflegedienst des Jugendamtes auf ihre Geeignetheit hin

Zum Stichtag 01.03.2022 waren 341 Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreut, davon 224 Kinder unter drei Jahren. An den Zahlen wird sichtbar, dass die Kindertagespflege ein wichtiges Standbein in der Kleinkindbetreuung darstellt, um den Grundanspruch von Kindern zwischen ein und drei Jahren auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

überprüft worden sein. Praxisbegleitend müssendann weitere 250 UE und ein Abschlusskolloquium beim Tageselternverein Landkreis Freudenstadt als Bildungsträger absolviert werden. Während ihrer Tätigkeit werden die KTPP vom Tageselternverein in Form von Gesprächen und Hospitationen beraten und begleitet.

Der Tageselternverein ist zuständig für die passgenaue Vermittlung von Kindern. Je nach Wohnsitz der Eltern führt eine der vier Fachberaterinnen in den Büros in Horb und Freudenstadt ein Erstgespräch mit den Eltern, prüft den Bedarf und nimmt alle Kontaktdaten sowie die Wünsche und Vorstellungen der Eltern auf. Wird eine passende KTPP gefunden, werden Angebot und Nachfrage zusammengeführt.

Kinder zwischen ein und drei Jahren haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 20 Stunden pro Woche. Für alle anderen Altersgruppen gilt der Grundsatz der vorrangigen Nutzung einer Einrichtung. Deckt die Kindertageseinrichtung die erforderlichen Betreuungszeiten nicht ab, kann Kindertagespflege ergänzend gewährt werden. Die Kindertagespflegeperson bekam 2022 vom Jugendamt ein Betreuungsentgelt von 6,50 EUR pro Kind und Stunde. Ab dem 01.01.2023 wird die laufende Geldleistung auf 7,50 EUR erhöht. Die Höhe des Betreuungsentgelts orientiert sich an den Empfehlungen des Städte-/Landkreistags und wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Eltern entrichten einen sozial gestaffelten Elternbeitrag an das Jugendamt, bzw. können bei geringem Einkommen vom Elternbeitrag befreit werden.



Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Rahmen der Jugendhilfegewährung wird der Bedarf für Hilfen zur Erziehung vom Sozialen Dienst bzw. dem Pflegekinderdienst und bei der Gewährung von Kindertagespflege vom Tageselternverein festgestellt. Die finanzielle und verwaltungsmäßige Abwicklung der Jugendhilfe-

maßnahmen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Diese finanziellen Leistungen sind bei den überwiegenden Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) unabdingbar. Sie sind daher wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfe.

Die wichtigsten Tätigkeiten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind:

- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Bewilligungen, Kostenzusagen, Änderungen, Beendigungen von Leistungen
- Finanzielle Abwicklung von:
 - stationären Maßnahmen
 - Pflegegeld bei der Erziehung in der Vollzeitpflege
 - Inobhutnahmen
 - laufender Geldleistung in der Kindertagespflege
 - Teilnahmebeiträgen der Kindertageseinrichtungen
 - ambulanten Maßnahmen
- Heranziehung zu den Kosten:
 - Festsetzung und Realisierung von Kostenbeiträgen gegenüber Eltern und jungen Menschen
- Geltendmachung von Kostenersätzen und Kostenerstattungen bei dritten Stellen, wie anderen Jugendhilfeträgern, dem Land Baden-Württemberg, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern, Agentur für Arbeit usw.
- Abwicklung von Widersprüchen und Klagen

Prozentuale Verteilung der Kosten (=Ausgaben - Einnahmen) von laufenden Fällen inkl. junger Volljähriger ** / ***		
	2021	2022
§ 13 Jugendsozialarbeit	0,10 %	- %
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung	0,03 %	0,02 %
§ 18 Betreuer Umgang	0,11 %	0,14 %
§ 19 Gemeinsame Wohnformen	3,26 %	3,67 %
§ 20 Hilfe in Notsituationen	0,36 %	0,20 %
§ 22 Kindertageseinrichtung	3,29 %	4,01 %
§ 23 Kindertagespflege	11,29 %	10,76 %
§ 23 Tagespflegepersonen	1,64 %	1,56 %
§ 27 (2) Ambulant, therapeutische Hilfen	0,01 %	0,03 %
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentrum	3,72 %	3,44 %
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	1,62 %	3,16 %
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	4,43 %	4,13 %
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	9,11 %	7,82 %
§ 32 Tagesgruppe	0,46 %	0,36 %
§ 33 Vollzeitpflege	8,29 %	9,38 %
§ 34 Heimerziehung	31,64 %	30,84 %
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	2,27 %	0,97 %
§ 35a Eingliederungshilfe ambulant	0,90 %	1,54 %
§ 35a Eingliederungshilfe Schulbegleitung	10,53 %	10,68 %
§ 35a Eingliederungshilfe Vollzeitpflege	0,09 %	0,58 %
§ 35a Eingliederungshilfe Heimerziehung	6,31 %	4,89 %
§ 42 Inobhutnahme	0,57 %	1,81 %

** Zahlen auf Grund der Darstellungsform ohne UMAs und Beitreibungen; direkt erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter des Jugendamtes (z.B. Heilpädagogische Tagesgruppe) sind nicht berücksichtigt; *** Zahlen 2022 Stand 16.03.2022; Zahlen 2021 Stand 17.05.2021

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Bereichen des Jugendamtes, wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Pflegekinderdienst, den Vormündern als auch anderen Trägern, wie zum Beispiel dem Tageselternverein, stationären Einrichtungen, Pflegeeltern, Tagesmüttern, ambulanten Leistungserbringern und Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Eltern unter Berücksichtigung des Einkommens überprüft. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung zweckidentische Leistungen, wie Waisenrente oder BAföG, vom Jugendamt vereinbart.

Der Krieg in der Ukraine sorgte 2022 im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für einen großen Mehraufwand. Zum einen stiegen die Fallzahlen an und zum anderen mussten Dokumente und Ausweispapiere durch den Sozialen Dienst beschafft und übersetzt werden. Mit diesen Unterlagen konnte die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Voraussetzungen des § 89d SGB VIII prüfen und einen möglichen Kostenerstattungsanspruch beim Land Baden-Württemberg anmelden.

Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung

Beistandschaft

Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Sie ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot des Jugendamtes. Die Beistandschaft kann jedes Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht oder bei einem gemeinsamen Sorgerecht dasjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt.

außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Im außergerichtlichen Verfahren vertritt der Beistand das Kind neben dem betreuenden Elternteil, im gerichtlichen Verfahren ist der Beistand alleiniger Vertreter des Kindes.

Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes

Im Jahr 2022 wurden **1091 Beistandschaften** geführt. Es wurden Unterhaltszahlungen in Höhe von **1.810.864,44 EUR** eingenommen und an die Unterhaltsberechtigten oder an die in Vorleistung getretene Unterhaltsvorschusskasse weitergeleitet.

Vormundschaft und Pflegschaft

Wenn Eltern ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen können, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. In diesen Fällen bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger für das Kind. Der Vormund hat die gesamte elterliche Sorge für das Kind inne und handelt damit anstelle der Eltern. Eine Pflegschaft dagegen bezieht sich nur auf Teilbereiche der elterlichen Sorge. Dazu gehören beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, die

Beantragung von Hilfen, die Vermögenssorge, schulische Angelegenheiten usw. Der Pfleger vertritt das Kind im jeweiligen Wirkungskreis.

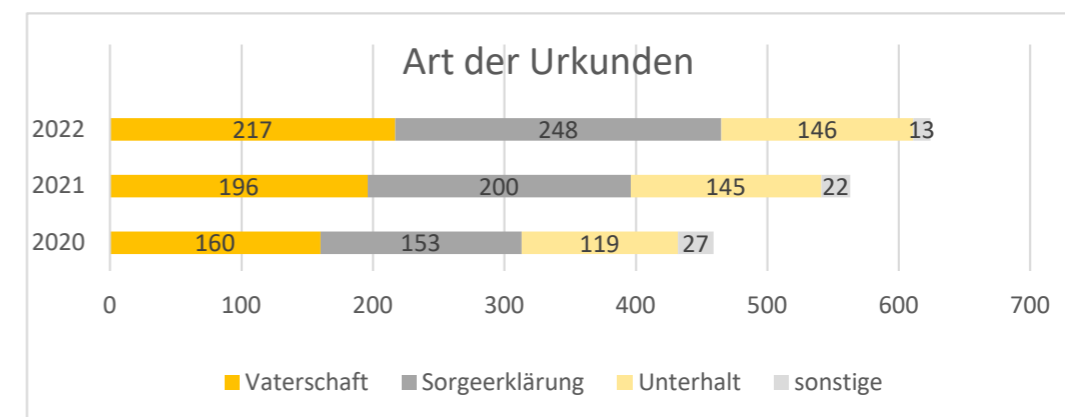
Der Vormund oder Pfleger ist dabei ausschließlich dem Wohl und den Interessen seines Mündels verpflichtet.

Im Jahr 2022 wurden beim Jugendamt Freudenstadt **40 Vormundschaften (VJ 30) und 46 Pflegschaften (VJ 48) geführt.**

Beurkundung

Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII vorzunehmen. Die Urkundsperson übt hier die Tätigkeit eines Notars aus.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt **625 (VJ 563) Urkunden** gefertigt.



Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Unterstützung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

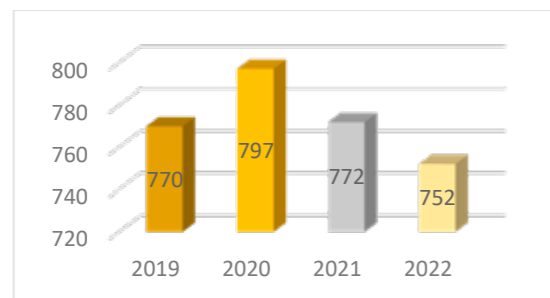
Grundlegende Anspruchsvoraussetzungen sind:

- der Wohnsitz des Kindes befindet sich in Deutschland
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist allein-erziehend
- es wird kein oder zu wenig Unterhalt bezahlt.

Für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren gibt es weitere Anspruchsvoraussetzungen, die hauptsächlich mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II zusammenhängen.

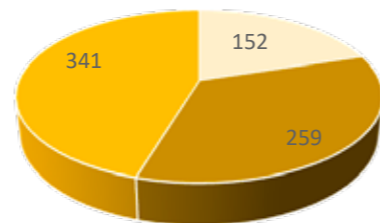
Gründe für die Beantragung von Unterhaltsvorschuss sind in erster Linie Arbeitslosigkeit oder ein zu geringes Einkommen bei dem unterhaltspflichtigen Elternteil.

Fallzahlen zum Stichtag 31. Dezember



In den letzten drei Jahren war besonders spürbar, dass es auf Grund von Lockdowns, Kurzarbeit etc. vermehrt Fälle mit kürzerer Leistungsdauer gab. Das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils sank durch die genannten Gründe zeitweise ab. Wegen der hierdurch eingeschränkten Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils mussten Unterhaltsvorschussleistungen als Überbrückung gewährt werden.

Aufteilung der laufenden Fälle nach Altersgruppen



0-5 Jährige 6-11 Jährige 12-17 Jährige

752 Kinder erhielten am Stichtag 31.12.2022 **laufende Leistungen** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Im Jahr 2022 wurden 246 Neuanträge bearbeitet. In 215 Fällen wurde die laufende Leistung aufgehoben.

Die Unterhaltsvorschusskasse versucht in allen Fällen, die erbrachten Leistungen im Rahmen des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück zu bekommen. Im Jahr 2022 wurden 443 sogenannte Rückgriffsfälle geführt. Hierbei handelte es sich um Fälle, bei denen keine laufenden Leistungen mehr erfolgen aber noch offene Forderungen gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht wurden.

Die monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen betragen 2022:

für 0-5-jährige Kinder	177,00 EUR
für 6-11-jährige Kinder	236,00 EUR
für 12-17-jährige Kinder	314,00 EUR

Interdisziplinäre Frühförderstelle



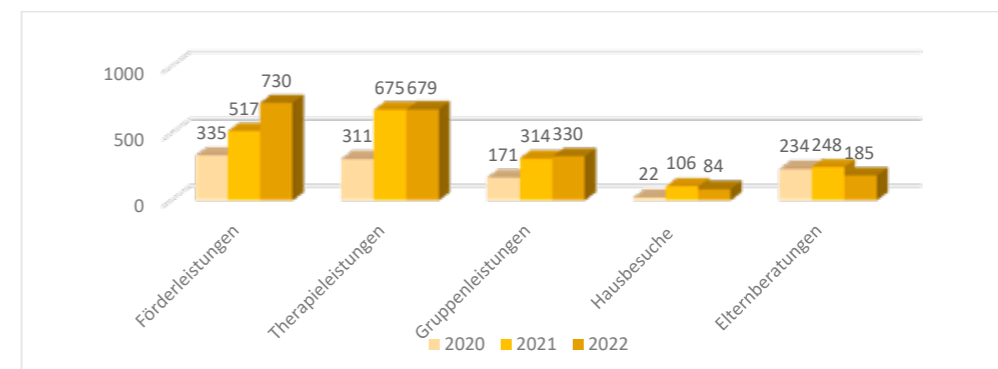
Die Interdisziplinäre Frühförderstelle berät und begleitet Kinder und ihre Familien, die Besonderheiten in der Entwicklung aufweisen. Das Angebot richtet sich an Eltern und deren Kinder ab der Geburt bis zum Schuleintritt. Je nach Bedarf finden Beratung, Diagnose und/oder Fördermaßnahmen statt, um die individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Entwicklung des Kindes zu mildern oder auszugleichen. Grundsätzlich sind die Angebote der Frühförderstelle kostenfrei, offen und niederschwellig, um es Eltern zu erleichtern, sich für ihr möglicherweise entwicklungsauffälliges Kind um frühe Hilfe zu bemühen. Therapeutische Leistungen werden über die Krankenkasse refinanziert.

Das Gruppenangebot wurde um das Kids-Projekt ergänzt. Geschwisterkinder von behinderten oder schwererkrankten Kindern können im Familienalltag ins Abseits geraten oder sich abgedrängt fühlen. An fünf Terminen können Geschwisterkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gemeinsam mit ihren Eltern an den Gefühlen und Bedürfnissen der Kinder und der Kommunikation miteinander arbeiten.

Des Weiteren ist die Integrationsbegutachtung (90; VJ 94) Teil des Aufgabenfeldes. Diese beinhaltet die Prüfung der Eignung und Zielformulierung einer Integration, die Teilnahme an Runden Tischen (51; VJ 27) sowie die Workshop-Arbeit (4; VJ2) mit den Integrationskräften.

Im Berichtsjahr wurden **151 (VJ 123)** Erstgespräche geführt. Das Angebot zur Durchführung einer interdisziplinären Diagnostik wurde insgesamt **80 (VJ 60)** Mal angenommen. Hierbei erhalten die Eltern und die behandelnden Kinderärzte eine

umfangreiche Entwicklungsdiagnostik mit Vorschlägen zur Förderung für das Kind. Daraus resultierend wurden **34 (VJ 25)** Komplexleistungen durchgeführt.



Der zentrale Ansatz **Früher Hilfen** ist es, Familien in ihrer gesamten Alltags- und Lebenssituation zu stärken und soziale Frühwarnsysteme zu entwickeln, um Überforderungssituationen möglichst nicht entstehen zu lassen. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig und ressourcenorientiert sein sowie passgenau und bedarfsgerecht auf die familiären Problemlagen eingehen.

Persönliche Einzelberatungen und Begleitungen, Offene Gruppen in Gemeinschaftsunterkünften, sowie E-Mail Beratungen gehören zum Aufgabenfeld der Fachstelle. Um das Angebot im Landkreis bekannter zu machen gab es 2022 immer wieder auf öffentlichen Plätzen, die von Familien genutzt werden, Informationsangebote, z. B. bei Lebensmittel- und Drogeriegeschäften oder auf Spielplätzen. Zudem berichtete die Presse über die Aktionswoche Früher Hilfen. Durch diese Aktionen konnte eine Zunahme der Unterstützungs- und Beratungszahlen verzeichnet werden.

Der Soziale Dienst setzt sich aus verschiedenen Fachbereichen zusammen.

Beratung und Hilfen zur Erziehung

Um Kindern und Jugendlichen ein sicheres und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, wird von Jugendämtern ein umfassendes, abgestuftes System von Hilfen vorgehalten. Der Soziale Dienst bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Alleinerziehenden Beratung und Unterstützung an – insbesondere bei Konflikten, Krisen und in Notsituationen. Die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes entwickeln mit den Hilfesuchenden geeignete Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII und begleiten diese Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung. Geeignete Hilfen zur Erziehung können in ambulanten und in stationären Settings geleistet werden. Ambulante Hilfen sind beispielsweise die Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft.

Hier werden Familiensysteme und Jugendliche aufsuchend von pädagogischen Fachkräften der ambulanten Dienste oder von freien Trägern beraten und konkret bei der Bewältigung der herausfordernden Lebenssituation unterstützt. Stationäre Hilfen sind notwendig, wenn Familien nicht mehr zusammenleben können. Hier finden Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen ihren Lebensmittelpunkt. Beratung bei Trennung, Scheidung, Umgangs- und Sorgerechtsfragen, einschließlich der Beteiligung und der fachbehördlichen Stellungnahme bei gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Umgangs- und Sorgerechtsanträgen, gehört ebenso zum Aufgabengebiet des Sozialen Dienstes.

Kinderschutz ist eine Kernaufgabe des Sozialen Dienstes

Das Jugendamt ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Kinder und Jugendliche können sich beraten lassen. Wenn notwendig, werden Hilfe- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet, um Kinder und Jugendliche bei akuten Gefährdungen wirksam zu schützen.

2022 fanden 61 (VJ 50***) Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII statt und 29 (VJ 8***) gem. § 42 a SGB VIII. Der Soziale Dienst geht allen Hinweisen auf eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach und geht aktiv auf Familien zu, um im Rahmen eines standardisierten Prüf- und Beratungsprozesses den Hilfebedarf der Betroffenen zu klären.

Unter Einbezug der Eltern, Kinder und Jugendlichen erfolgt die Gefährdungsanalyse im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften. In Notsituationen wird Kindern, Jugendlichen und Familien ein breites Spektrum an Hilfen zur Entlastung und Unterstützung angeboten.

2022 wurden 249 (VJ 225***) Hinweise mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung überprüft.

Summe der laufenden Hilfen & Leistungen ***		
	2021	2022
§ 13 Jugendsozialarbeit / berufliche Eingliederung	1	0
§ 16 Formlose Betreuung	206	277
§ 16 Frühe Hilfen	0	1
§ 17 / 18 Beratung Trennung / Scheidung	156	186
§ 17 / 18 Mitwirkung FamG Trennung / Scheidung	148	214
§ 18 Betreuer Umgang	26	29
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	9	13
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4	3
§ 27 (1-3) ambulante / therapeutische Leistungen	78	97
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungs- Zentrum	67	64
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Heilpädagogische Tagesgruppe	34	45
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Präventivgruppe	91	134
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Soziale Gruppe	139	170
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	103	112
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	188	166
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2	2
§ 33 Bereitschaftspflege	13	15
§ 33 Vollzeitpflege	106	127
§ 44 Pflegeerlaubnis	2	1
§ 34 Heimerziehung	92	113
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	7	7
§ 35 a Eingliederungshilfe: ambulant / therapeutisch	12	33
§ 35 a Eingliederungshilfe: Integration Schule	49	52
§ 35 a Eingliederungshilfe: stationär	20	20
§ 35 a Eingliederungshilfe: Integration Kindertageseinrichtung	5	8
§ 35 a: Bedarfsprüfung	keine Erhebung	25
§ 42 Inobhutnahme	50	61
§ 42 a Vorläufige Inobhutnahme (UMA)	8	29
§ 52 Jugendgerichtshilfe	793	841
Amtshilfe	14	16

Kinderschutz		
	2021	2022
§ 8 a Verfahren	225	249
Vorgehen OHNE gewichtige Anhaltspunkte	154	171
FamG Verfahren bei 8 a gem. § 1666	26	77

*** Zahlen 2022 Stand 16.03.2022; Zahlen 2021 Stand 17.05.2021

Eingliederungshilfe

Der Begriff der seelischen Behinderung wird in einer Stellungnahme der Fachgesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 1995 wie folgt definiert:

schulischen, schulischen und beruflichen Integration [...] Infolge einer seelischen Erkrankung drohen oder bleiben Beeinträchtigungen der altersadäquaten sozialen Beziehungs- und Orientierungsfähigkeit bzw. der begabungsadäquaten Leistungsfähigkeit in einem Ausmaß bestehen, dass die Teilnahme am Leben der Gesellschaft wesentlich bedroht oder beeinträchtigt ist.“ (Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters in der Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 23, 219 - 222, 1995).

„Die seelische Behinderung oder drohende seelische Behinderung ist eine durch intensive, auch längerfristige ambulante, teilstationäre und/oder stationäre medizinische, insbesondere kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung nicht vollständig behebbare Beeinträchtigung des seelischen Befindens, der familiären, sozialen, vor-

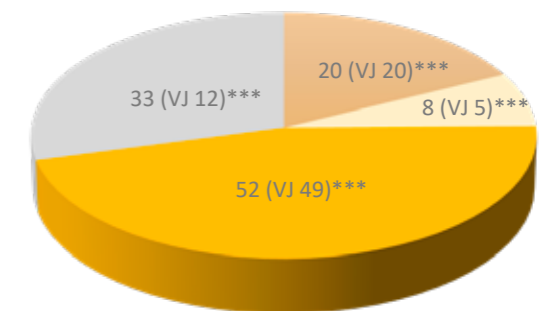


Bedarfsgerechte und mit allen Beteiligten abgestimmte Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe der Jugendhilfe können Kinder und Jugendliche befähigen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Mitarbeitenden des Fachdienstes Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII prüfen, unter Hinzuziehen einer fachärztlichen Stellungnahme, ob die Voraussetzungen für Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt vorliegen. Sie entwickeln mit den Hilfesuchenden geeignete Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII. Die Hilfen werden im Rahmen der Hilfeplanung gesteuert und begleitet. Geeignete Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe können im ambulanten und im stationären Setting geleistet werden.

Der Anstieg der Hilfen bei den sonstigen ambulanten Hilfen wird im Zusammenhang mit der hohen Belastung durch die Coronapandemie und der daraus resultierenden psychischen Folgen, wie beispielsweise Ängste, gesehen.

Anzahl der laufenden Eingliederungshilfen im Berichtsjahr



- Stationäre Hilfe
- Integration Kindergarten
- Integration Schule
- Sonstige Ambulante Hilfen

Sozialer Dienst

Pflegekinderdienst

Das Arbeitsfeld des Pflegekinderdienstes beschäftigt sich überwiegend mit der Unterbringung von Kindern bei Pflegeeltern im Rahmen von § 33 SGB VIII und den damit verbundenen Aufgaben wie der Hilfeplanung, der Beteiligung bei Beratungsprozessen und Gerichtsverfahren sowie der Überprüfung von Gefährdungsmitteln. Dabei wird unterschieden in Bereitschafts- und Vollzeitpflege.

Im Rahmen der Bereitschaftspflege müssen Kinder ungeplant außerhalb des Elternhauses untergebracht werden. Die Dauer ist in der Regel auf bis zu drei Monate beschränkt. Sowohl abhängig als auch unabhängig davon kann eine Vollzeitpflege als längere Hilfeleistung eingeleitet werden,

die dann zumeist über mehrere Jahre andauert. In der Regel werden dabei Kinder, die bei Beginn der Maßnahme noch nicht eingeschult sind, in Pflegefamilien untergebracht, da Pflegeeltern einen familiäreren Rahmen für die jüngere Altersgruppe bieten können. Kinder ab dem Schulalter werden in der Regel in stationären Einrichtungen untergebracht. Eine weitere Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist die Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der Pflegeeltern, um die Qualität zu sichern und den steigenden Bedarf zu decken.

Die Anzahl der Hilfen blieb 2022 mit **142** laufenden Fällen (**VJ 119**) konstant hoch. Diese teilten sich in **127 (VJ 106)** Vollzeitpflegen und **15 (VJ 13)** Bereitschaftspflegen auf.

Adoption

Bei einer Adoption wird ein rechtliches, nicht auf biologischer Abstammung beruhendes Eltern-Kind-Verhältnis gegründet. Dabei wird die verwandtschaftliche Beziehung zu den leiblichen Eltern des Kindes aufgelöst und ein neues Verwandtschaftsverhältnis zu den sozialen Eltern rechtlich besiegelt. Sowohl die Bewerberpaare für eine Vollzeitpflege gem. § 33 als auch die Adoptionsbewerberpaare erhalten eine gemeinsame Schulung durch das Jugendamt. Adoptionsbe-

werberpaare müssen sich dabei einer noch intensiveren Prüfung unterziehen. 2022 gab es sechs ausgesprochene Adoptionen (VJ 6). Weitere vier befanden sich am Jahresende auf der Vormerkungsliste. Die Zahlen blieben somit konstant im einstelligen Bereich. Nach der Adoption besteht weiterhin Kontakt zum Adoptionsdienst des Jugendamtes. Ähnlich der Hilfeplanung anderer Hilfen zur Erziehung finden in größeren Abständen Gespräche mit der neu gegründeten Familie statt.

Jugendgerichtshilfe

In Strafverfahren wird die Jugendhilfe immer dann tätig, wenn einem strafunmündigen Kind (unter 14 Jahren), einem Jugendlichen (14-17 Jahre) oder einem Heranwachsenden (18-20 Jahre) eine Straftat vorgeworfen wird. Die Jugendgerichtshilfe ist bei einem Strafverfahren zu beteiligen und wird somit zeitnah informiert. Die Jugendgerichtshilfe begleitet und unterstützt die Betroffenen. Sie vertritt weder die Interessen der Verteidigung noch die der Staatsanwaltschaft.

Im Jahr 2022 gab es nach Einschätzung des Innenministeriums einen leichten Anstieg der Jugendgewalt in Baden-Württemberg. Der oft

unbewusst verantwortungslos Umgang mit pornografischen Dateien und die dadurch eingeleiteten Ermittlungsverfahren haben ebenfalls zugenommen. Dieser Anstieg spiegelt sich auch in den Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe wieder. Im Landkreis Freudenstadt stiegen die Gesamtfallzahlen von 791 Fällen im Jahr 2021 auf 841 Fälle im Jahr 2022.

Vermehrt wurden Ermittlungsverfahren im Rahmen der im Auftrag der Staatsanwaltschaft Rottweil durchgeführten Diversionen bearbeitet und abgeschlossen.

Ambulante Hilfen

Im Sachgebiet Ambulante Hilfen waren 2022 sechs Mitarbeiterinnen des Jugendamtes tätig, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII Familien, Kinder und Jugendliche fördern und stärken. Hierzu zählen Leistungen wie die sozialpädagogische Unterstützung werdender Eltern, Betreute Umgänge, Erziehungsbeistandschaften sowie die Sozialpädagogische Familienhilfe. Eine Vollzeitkraft betreut dabei bis zu zehn Familien pro Woche. Der Stundenumfang kann von einem Termin bis zu mehreren Terminen pro Woche reichen. Dies wird individuell nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf vereinbart. Die Fachkräfte sind im Auftrag des Sozialen Dienstes des Jugendamtes tätig, der die Hilfeleistungen hinsichtlich Eignung und Notwendigkeit prüft und genehmigt. Die Dauer der Unterstützung reicht von wenigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren, in denen ein junger Mensch oder eine Familie Unterstützung benötigt.

Ambulante Hilfen werden zusätzlich von freien Trägern der Jugendhilfe geleistet.

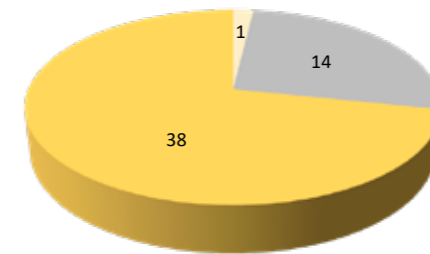
Teilweise sind Hilfen notwendig um drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen ent-

gegenzuwirken. Diese Hilfen stellen eine besondere Herausforderung dar, da die Familien die Mitwirkung Außenstehender in ihrer schwierigen innerfamiliären Situation nicht immer annehmen können. Gleichzeitig braucht es zum Gelingen einer Hilfe die Mitarbeit aller Beteiligten. Den daraus entstehenden Spagat gilt es zu bewältigen.

Die Folgen der Coronapandemie waren 2022 nach wie vor spürbar. Die Pandemie wirkte sich auf viele Familien und die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen belastend aus. So äußerte sich zum Beispiel der fehlende soziale Austausch und die notwendigen neuen familiären Abläufe in angespannten Familiensituationen und psychischen Belastungen innerhalb der Familie. Dabei unterstützen die Ambulanten Hilfen die Familien, Kinder und Jugendlichen vor allem im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Weiterhin herausfordernd blieb die Arbeit mit geflüchteten Menschen, da hier oftmals die Sprachbarriere sowie andere kulturelle erzieherische Grundsätze eine besondere Herausforderung in der Hilfeleistung darstellen.

§ 18 Betreute Umgänge
§ 30 Erziehungsbeistandschaft
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe



Heilpädagogische Gruppen

Die Heilpädagogischen Gruppen sind eine ambulante Tagesgruppenform gem. § 29 SGB VIII, welche Grundschul Kinder in ihrer jeweiligen Lebenssituation unterstützt und begleitet. Sie sind an drei Standorten im Landkreis angesiedelt. Die größte Gruppe befindet sich in Freudenstadt am Hauptstandort. Weitere Standorte sind in Horb und in Dornstetten. In den drei Gruppen können zeitgleich insgesamt etwa 25 Kinder betreut werden.

Im Jahr 2022 gab es insgesamt **45 (VJ 34) laufende Hilfen**. In der Regel beträgt die Verweildauer der Kinder in den jeweiligen Gruppen **durchschnittlich zwei Jahre**. In der Vergangenheit war die Mehrzahl der Kinder Jungen. Der Standort Freudenstadt bildete im Jahr 2022 die Ausnahme. Die Gruppe bestand zum ersten Mal das ganze Jahr über zu 80 Prozent aus Mädchen im Alter von sechs bis elf Jahren.

In der Praxis zeigt sich, dass Mädchen und Jungen teilweise andere Interessen, Bedürfnisse und Zugänge zu Themenfeldern haben. Sowohl Mädchen als auch Jungen orientieren sich immer noch häufig an den für sie gängigen Geschlechtervorstellungen und Rollenbildern. Gegensätze zeigen sich beispielsweise in den Bewegungsformen. Bei

Jungen zeigt sich dies in Form von raufen, toben, wild und mutig sein. Viele Mädchen haben jedoch gelernt, dass diese Bewegungsmuster für Jungen und nicht für Mädchen typisch sind und verzichten bewusst darauf. Sie schränken sich dadurch selbst ein und grenzen sich damit bewusst von den Jungen ab. Diese unterschiedlichen Verhaltensweisen können zu herausfordernden Situationen im Gruppenalltag führen. Positive Bewegungserfahrungen und das Erleben der eigenen Wirksamkeit fördern jedoch die Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein.

Für den Gruppenalltag bedeutete dies, dass die Mädchen gezielt durch die Fachkräfte dabei unterstützt wurden neue Erfahrungen zu machen, sich mit ihren individuellen Eigenschaften zu akzeptieren und wertzuschätzen sowie Selbstvertrauen und eine eigene positive Identität zu entwickeln. Die Jungen der Gruppe konnten sich ebenfalls auf die neue Gruppenkonstellation einlassen und entdeckten Ähnlichkeiten im gemeinsamen Lernspiel. Den Fachkräften der Heilpädagogischen Gruppe ist die geschlechtersensible Pädagogik stets bewusst. Dabei steht im Fokus, jedes Kind in seiner Individualität wertzuschätzen, anzunehmen, zu fördern und ihm neue mögliche Handlungsfelder aufzuzeigen.



Jugendsozialarbeit an Schulen

Manche Kinder und Jugendliche leben in belasteten Lebenssituationen und brauchen über ihr Elternhaus hinaus Unterstützung beim Lernen, bei ihrer Lebensgestaltung und bei der Bewältigung ihrer Problemlagen. Jugendsozialarbeit an Schulen dient als zentrale Anlaufstelle für Beratungen, insbesondere für Schüler, aber auch für Lehrkräfte und Eltern. Dabei nimmt die Jugendsozialarbeit verschiedene Rollen ein, beispiels-

weise als Vermittler bei Konflikten, als Dolmetscher zwischen Erwachsenen und Kindern sowie Jugendlichen oder als Wegweiser, wenn es um Zukunftsperspektiven geht. Jugendsozialarbeit an Schulen versteht sich als Wegbegleiter über die gesamte Schullaufbahn hinweg. Dabei ist ein gutes Zusammenspiel von Begleitung, Beratung, Unterstützung und Förderung durch verschiedene Arbeitsbereiche entscheidend.



2022 war nach wie vor durch die Coronapandemie und deren nicht absehbaren Auswirkungen geprägt. Im Februar 2022 kam mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine, ein weiterer Krisenfaktor hinzu. Die Kinder und Jugendlichen waren mit Bildern des Krieges konfrontiert, die sie durchleben und verarbeiten mussten, und haben zudem teils private Kontakte im Krisengebiet.

Die Nähe zum Kriegsgeschehen brachte Schülerinnen und Schüler in eine Situation, in der das Aufwachsen in Frieden an Selbstverständlichkeit verlor. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sahen sich daher nicht nur mit Hilfestellungen bei schulischen, sozialen und familiären Schwierigkeiten konfrontiert, sondern auch mit der ernstzunehmenden Unsicherheit der jungen Menschen und damit einhergehend der Aufarbeitung von psychischen Schwierigkeiten, Ängsten und Zukunftsorgen.

Der Bedarf an Begleitung durch die Schulsozialarbeit stieg durch die Coronapandemie und die Krisensituation 2022 weiter an. Daher hatte sich der Kreistag 2022 dazu entschlossen, einzelne Stellen an den kreiseigenen Schulen aufzustocken. Ab dem Jahr 2023 werden die Stellenanteile der Schulsozialarbeit an der Eduard-Spranger-Schule auf 0,6 VzÄ (VJ 0,25 VzÄ) und die der Christophorusschule auf 0,5 VzÄ (VJ 0,33 VzÄ) angehoben. Damit kann den Bedürfnissen an intensiver Einzelfallhilfe besser entsprochen werden. Zudem kann der Arbeitsschwerpunkt Prävention intensiviert werden, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit zu stärken und um sie zu unterstützen, sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.



Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat



Benjamin Geigl
Dezernent für Soziales
seit Mai 2022



Angelika Klingler
Amtsleiterin

Danke!

Das Jugendamt Freudenstadt bedankt sich bei allen Familien, Kindern und Jugendlichen, bei allen Mitarbeitenden der Jugendhilfe und den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Jugendhilfe für das Durchhalten, für das Annehmen der Hilfe, das miteinander Arbeiten und vor allem dafür, dass wir gemeinsam Zukunft gestalten und den Weg gemeinsam gehen werden.



**Landkreis
Freudenstadt**

IMPRESSUM:
Landratsamt Freudenstadt
Jugendamt
Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 920-6001
Mail: jugendamt@kreis-fds.de
www.kreis-fds.de